

# Bessarabiendeutscher Verein e.V.

## Wahlordnung für die Wahl der Delegierten

In unserer Vereinssatzung von 2006 ist die Wahl der Delegierten in § 8 geregelt und ist Grundlage für diese Geschäftsordnung.

Der Vorstand leitet die Delegiertenwahl. Die Delegierten werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt

### 1. Delegierte

- a) Die Vertretung der Mitglieder des Bessarabiendeutschen Vereins erfolgt durch Delegierte. Für je angefangene 30 Mitglieder in einem Wahlbezirk ist ein Delegierter zu wählen.
- b) Der Vorstand des Vereins kann den Teiler für zukünftige Delegiertenwahlen einheitlich für alle Wahlgebiete verändern.

### 2. Wahlbezirke

- a) Der Vorstand hat spätestens 3 Monate vor der Delegiertenwahl die Wahlbezirke festzulegen.
- b) Die Festlegung der Wahlbezirksgrenzen erfolgt nach Größe und räumlichen Gegebenheiten durch den Vorstand.
  - ba) Die Wahlbezirk sind so festzulegen, dass mindestens zwei Delegierte (z. B. ab 31 Mitglieder) aber nicht mehr als 10 Delegierte (z.B. höchstens 300 Mitglieder) in einem Wahlbezirk zu wählen sind.
  - bb) Bei der unterschiedlichen Verteilung der Mitglieder über das ganze Bundesgebiet können die Wahlbezirke über mehrere Bundesländer oder Teile davon gehen, oder Regionen in Bundesländern, Kreise oder, bei entsprechender Mitgliederzahl, auch Städte oder Gemeinden sein. Die Grenzen der Wahlbezirke sollen

sich nach vorhandenen Verwaltungsgrenzen richten, eine Begrenzung nach Postleitzahlgebieten ist in Einzelfällen vorbehalten.

- c) Der Vorstand unterrichtet alle Mitglieder über die festgelegten Wahlbezirke. (Die Veröffentlichung erfolgt über das Mitteilungsblatt oder per Rundschreiben.)
- d) Sofern keine datenrechtlichen Vorschriften dagegen sprechen, erhalten die Mitglieder des einzelnen Wahlbezirks eine Liste der Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Wahlbezirk haben.
- e) Diese Mitgliederliste nennt Namen, Anschrift, Alter und den Heimatort in Bessarabien (ehemaliger Wohnort oder ehem. Wohnort der Eltern/Großeltern, soweit dieser bekannt ist).

### 3.) **Benennung der Kandidaten für die Delegiertenwahl**

- a) Der Vorstand und die Delegierten können Kandidaten aus allen Wahlbezirken benennen.
- b) Alle Mitglieder in den einzelnen Wahlbezirken können Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk benennen.
- c) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- d) Jeder benannte Kandidat hat seine Zustimmung zur Kandidatur schriftlich zu erklären.

### 4.) **Wahl der Delegierten**

- a) Die Delegiertenwahl ist geheim und erfolgt schriftlich.
  - aa) Der Vorstand bestimmt einen Wahltermin, bis zu dem die Wahlunterlagen bei der Geschäftsstelle eingehen müssen (Poststempel).
  - ab) Die Wahlunterlagen gehen mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin an die Mitglieder.

Die Wahlunterlagen enthalten:

- den Wahlzettel mit den Kandidaten
- den Wahlumschlag (neutral)
- vorbereiteten Rückumschlag an die Geschäftsstelle
- Beschreibung des Wahlvorganges

- b) Die Mitglieder haben im Wahlbezirk höchstens so viele Stimmen, wie Delegierte im Wahlbezirk zu wählen sind. Stimmenhäufung für einzelne Kandidaten ist nicht möglich.
- c) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- d) Scheidet ein Delegierter aus, geht das Mandat an den Kandidaten im Wahlbezirk mit nächst hoher Stimmenzahl. Er wird rechtzeitig darüber unterrichtet.

## **5. Stimmenauszählung**

Die Stimmenauszählung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und dieser Wahlordnung.

- a) Die eingehenden Umschläge zur Wahl werden in der Geschäftsstelle täglich gezählt, mit einem Eingangsstempel versehen, der Poststempel überprüft und verschlossen bis zur Stimmenauszählung aufbewahrt.
- b) Die Stimmenauszählung erfolgt durch die Mitglieder der Wahlkommission und/oder von der Wahlkommission zur Zählung beauftragten Personen. Kandidaten der Delegiertenwahl dürfen nicht zur Zählung der Stimmen in ihrem Wahlbezirk eingesetzt werden.
- c) Nach Ende der Stimmzählung wird das Wahlergebnis durch die Wahlkommission festgestellt.
- d) Die gewählten Delegierten und alle Kandidaten werden kurzfristig schriftlich über das Ergebnis der Wahl unterrichtet.

- e) Die Mitglieder werden spätestens vier Wochen nach der Stimmenzählung über das Mitteilungsblatt bzw. schriftlich über das Wahlergebnis unterrichtet.

## **6. Wahlkommission**

Die Wahlkommission wird gem. § 11 der Satzung von der Delegiertenversammlung gewählt und überwacht die Wahl.

- a) Der Vorstand stellt den Mitgliedern der Wahlkommission alle Unterlagen und Daten über die Delegiertenwahl zur Verfügung.
- b) Der Vorsitzende der Wahlkommission wird rechtzeitig über den Wahlablauf und alle vorgesehenen Termine unterrichtet. Er kann sich jederzeit über den Ablauf der Wahl in der Geschäftsstelle informieren.
- c) Über eine evtl. Wahlanfechtung der Wahlkommission (§ 11,2 der Satzung) sind alle Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vom Vorsitzenden der Wahlkommission innerhalb von 3 Tagen nach der Stimmauszählung schriftlich zu unterrichten.
- d) Die Stimmzettel werden nur bis zur ersten Delegiertenversammlung nach der vorhergegangenen Wahl aufbewahrt.

## **7. Schlussbestimmungen**

- a) Die Wahlordnung tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.
- b) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung der Wahlordnung sind von der Delegiertenversammlung zu beschließen.

Stuttgart, den 3. März 2007